

# Mein Recht bei Behörden

*Wenn Beamte Gesetze missachten, darf es meist der Bürger ausbaden. Das ändert sich jetzt, denn der Staat muss Schäden wiedergutmachen!*

---

## **1. Handy am Steuer**

Wer am Steuer mit dem Handy telefoniert, muss mit einer Geldbuße von 40 Euro rechnen. Das gilt nicht, wenn das Auto steht und der Motor ausgeschaltet ist. Diese Ausnahme gilt sogar für den Fall, dass ein Fahrer an einer auf Rot geschalteten Ampel hält und den Motor bis zur Grünphase abstellt.

OLG Bamberg: 3 Ss OWi 1050/06

## **2. Widerspruch per Computerfax**

Widerspruch gegen behördliche Bescheide ist binnen vier Wochen schriftlich einzulegen. Wird der Widerspruch per Computerfax übermittelt, darf die Behörde ihn nicht abweisen, nur weil die Unterschrift fehlt - sofern keine Zweifel daran bestehen, dass er vom Widersprechenden herrührt.

VG Neustadt a. d. W.: 4 L 989/06

## **3. Wenn Polizisten nicht richtig ticken**

Ein erheblicher Rotlichtverstoß (länger als eine Sekunde) ist nicht dadurch bewiesen, dass ein Polizist zufällig Zeuge wird und die Zeitmessung durch Mitzählen (21,22,23) vornimmt. Zwar wurde aufgrund der „inneren Uhr“ des Beamten versucht, dem Autofahrer den Führerschein abzunehmen - ohne Erfolg. Es blieb beim Bußgeld von 50 Euro.

OLG Brandenburg: Ss (OWi) 101 B/99

## **4. Aussagen ohne rechtliche Wirkung**

Die Aussage bei der Polizei (z. B. wegen eines Verkehrsdelikts) darf in einem späteren Verfahren nicht gegen den Betroffenen verwendet werden, wenn er zunächst gar nicht beschuldigt und über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt wurde. Dieses Recht besteht immer, wenn man durch die Aussage sich selbst oder einen Angehörigen belasten würde.

AG Bayreuth: 3 Cs 5 Js 8510/02

## **5. Regenwasser gibt es gratis**

Wenn für einen Grundstückseigentümer die behördliche Auflage besteht, das sich in den Dachrinnen sammelnde Regenwasser im Boden versickern zu lassen und nicht in den Abwasserkanal einzuleiten, darf die Kommune keinen Beitrag für die Beseitigung des Niederschlagwassers verlangen.

OVG Rheinland-Pfalz: 6 A11142/05

## **6. Kein Original-Formular nötig**

Bisher haben Finanzämter Steuererklärungen allein deshalb zurück gewiesen, weil die nicht auf doppelseitig bedrucktem Papier eingereicht wurden, also nach dem Muster der amtlichen Formulare. Reine Schikane, sagen Richter: Zwar müssen Steuererklärungen dem amtlichen Muster entsprechen, aber einseitige Fotokopien reichen aus.

BFH: VIR 15/02

## **7. Wenn Blaulicht allein nicht reicht**

Wenn ein Polizeifahrzeug bei roter Ampel mit Blaulicht, aber ohne Martinshorn in eine Kreuzung einfährt und dabei einen Motorradfahrer erfasst, der bereits angehalten hat, trifft den Polizisten die alleinige Schuld. Hier musste die Polizei dem Biker 25000 Euro Schmerzensgeld zahlen.

OLG Nürnberg: 4 U 2349/99

## **8. Schmerzensgeld vom Fiskus**

Hat ein Steuerfahnder einen Bürger anderen gegenüber fälschlich als Straftäter bezeichnet, kann der Betroffene nicht nur Schadenersatzansprüche geltend machen (z. B. Anwaltskosten), sondern auch Schmerzensgeld fordern. Richter sehen darin eine erhebliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Schleswig-Holst.

OLG: 11 W 22/05

### ***9. Keine Haftung für Schwarzbau***

Der Käufer eines Hauses sollte sich nicht darauf verlassen, dass es rechtmäßig erbaut wurde. Stellt sich heraus, dass es keine Baugenehmigung gab, haftet die Behörde auch dann nicht, wenn sie Kenntnis davon hatte. Nicht einmal zu einem Hinweis auf die illegale Bebauung ist sie verpflichtet. Schadenersatz kann man daher nur vom Verkäufer fordern.  
OLG Hamm: 11 W11/05

### ***10. Die Stadt haftet für Unfälle***

Wird eine Straße hinter einer Kurve baulich so verengt, dass zwei sich begegnende Fahrzeuge nicht mehr aneinander vorbeikommen, muss auf diese besondere Gefahrenstelle hingewiesen werden. Versäumt es die Stadt, entsprechende Warnschilder aufzustellen und gegebenenfalls zusätzlich ein Tempolimit einzurichten, haftet sie für alle Schäden.  
LG Lüneburg: 2 O 49/04

### ***11. Nicht nur das beste Stück***

Hat eine Kommune ein Grundstück zum Teil enteignet, z. B. für den Bau von Bahngleisen, kann der bisherige Eigentümer verlangen, dass die Enteignung auch auf seinen verbliebenen Teil ausgedehnt wird. Jedenfalls kann sich die Verwaltung nicht einfach das Filetstück nehmen, nur weil der Rest nicht vernünftig genutzt werden kann.  
Bayerischer VGH: 22 B 236/05

### ***12. Staat zahlt Schallschutzfenster***

Wenn Verkehrswege so ausgebaut werden, dass sich dadurch der Lärmpegel unzumutbar erhöht (hier Restaurierung einer Zugbrücke in 40 Metern Entfernung), muss ein Hausbesitzer dies dulden. Er kann jedoch verlangen, dass die Kosten die Behörde den Einbau von Schallschutzfenstern bezahlt.  
BGH: V ZR 2/06

### ***13. Wenn Firmen pfuschen***

Kommunen haften gegenüber Grundstückseigentümern und deren Mietern für Fehler an den Abwasserleitungen. Das gilt auch, wenn eine vom Staat beauftragte Baufirma Leitungen beschädigt oder verstopft und da durch Überschwemmungen entstehen.  
BGH: III ZR 303/05

### ***14. Nicht jede Ausrede zählt***

Im Regelfall ist jeder selbst verantwortlich, wenn er über Pflasterunebenheiten von bis zu zwei Zentimetern Höhe stolpert. Gegen die Gemeinde zu klagen, führt daher äußerst selten zum Erfolg. Es gibt aber eine Ausnahme: Die Behörde kann sich nicht aus der Verantwortung herausreden, wenn die Gefahrenstelle durch Baumaßnahmen neu entsteht.  
OLG Schleswig: 11 U 47/01